



Exekutivagentur für Innovation und Netze

Abteilung C – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

**FINANZHILFEVEREINBARUNG
IM RAHMEN DER FAZILITÄT CONNECTING EUROPE (CEF) –
WiFi4EU**

**VEREINBARUNG Nr. INEA/CEF/WiFi4EU/[<call number><year>]/[<unique
identifying number>]**

Die **Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)** (die „Agentur“), im Rahmen der ihr von der Europäischen Kommission (die „Kommission“) übertragenen Befugnisse, die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten wird durch [*function, forename and surname*],

einerseits

und

[full official name]

[official address in full]

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch **[forename and surname]**

für die Zwecke dieser Vereinbarung „Begünstigter“ genannt,

andererseits

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (die „Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Beschreibung der Maßnahme

Anhang II Allgemeine Bedingungen (die „Allgemeinen Bedingungen“)

die Bestandteile dieser Vereinbarung (die „Vereinbarung“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen dem übrigen Anhang vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

FINANZHILFEVEREINBARUNG	1
BESONDERE BEDINGUNGEN	2
ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	3
ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG UND DAUER DER MAßNAHME.....	3
ARTIKEL 3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	4
ARTIKEL 4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN.....	4
ARTIKEL 5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN.....	5
ARTIKEL 6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN	5
ARTIKEL 7 – FINANZHILFE FÜR EINEN BEGÜNSTIGTEN, MIT DEN BEGÜNSTIGTEN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSSTELLEN, DIE VON DEN BEGÜNSTIGTEN BENANNT WERDEN	6
ARTIKEL 8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE) .	6
ARTIKEL 9 – ÜBERWACHUNGSANFORDERUNGEN UND NEUKONFIGURIERUNG der Netze	6
ARTIKEL 10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN.....	7
ARTIKEL 11 – GLEICHWERTIGE METHODEN ZUR NEUKONFIGURIERUNG UND ANBINDUNG AN DAS ÜBERWACHUNGSSYSTEM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION.....	7
ARTIKEL 12 – WIRKUNGEN DER Kündigung.....	7

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Kommission gewährt dem Begünstigten nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie des Anhangs I der Vereinbarung eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I (Beschreibung der Maßnahme) beschriebenen Maßnahme „WiFi4EU – Förderung der Internetanbindung in Kommunen“ (die „Maßnahme“) in **[insert name of the municipality]**, Maßnahmennummer **[insert number of the action in bold]**.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.

- 1.2 Zur Durchführung der Maßnahme wählt der Begünstigte ein WiFi-Installationsunternehmen als Auftragnehmer im Sinne von Artikel II.9 aus. Das WiFi-Installationsunternehmen registriert sich im WiFi4EU-Portal (abrufbar unter <https://www.wifi4eu.eu/>). Der Begünstigte verpflichtet sich, die Pflichten aus dieser Vereinbarung auf das WiFi-Installationsunternehmen zu übertragen. Zusätzlich zu Artikel II.9.4 stellt der Begünstigte insbesondere sicher, dass folgende Bedingungen ebenfalls für das WiFi-Installationsunternehmen gelten:

- a) Verpflichtung zur Einhaltung der in Anhang I genannten technischen Anforderungen;
- b) Verpflichtung zur Vorlage der Erklärung und zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 4.1 Buchstabe a.

- 1.3 Für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung ist allein der Begünstigte verantwortlich. Der Begünstigte stellt sicher, dass der/die mit dem WiFi-Installationsunternehmen unterzeichnete(n) Vertrag/Verträge zur Durchführung dieser Maßnahme Bestimmungen enthält, denen zufolge dem WiFi-Installationsunternehmen gegenüber der Agentur keinerlei Rechte aus der Vereinbarung zustehen.

Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen dieser Vereinbarung behält sich die Agentur das Recht vor, den rechtsgrundlos gezahlten Betrag gemäß Artikel II.26 vom Begünstigten einzuziehen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG UND DAUER DER MAßNAHME

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- 2.2 Ab dem Tag des Inkrafttretens der Finanzhilfevereinbarung verfügt der Begünstigte über eine Frist von höchstens 18 Monaten, um die WiFi-Installation im Einklang mit Anhang I abzuschließen und die in Artikel 4.1 Buchstabe b vorgesehene Erklärung einzureichen. Diese maximale Frist kann nicht verlängert werden, außer in Fällen

höherer Gewalt im Sinne von Artikel II.14.1.

ARTIKEL 3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

Die Finanzhilfe für die Maßnahme beläuft sich auf höchstens 15 000 EUR und wird in Form eines Pauschalbetrags (der „Gutschein“) gewährt.

ARTIKEL 4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Zahlungsantrag gilt als bei der Agentur eingegangen, wenn die folgenden Erklärungen eingereicht wurden:

a) Erklärung des WiFi-Installationsunternehmens auf dem WiFi4EU-Portal, wonach die Installation des WiFi4EU-Netzes gemäß Anhang I abgeschlossen ist und das WiFi-Netz funktioniert. Die Erklärung muss für jedes WiFi4EU-Netz die folgenden obligatorischen Angaben enthalten:

- Bezeichnung des WiFi4EU-Netzes (z. B. Rathaus),
- Domainname.

Außerdem muss das WiFi-Installationsunternehmen für jedes WiFi4EU-Netz eine vollständige Liste der installierten Zugangspunkte erstellen. Für jeden Zugangspunkt sind folgende obligatorische Angaben zu machen:

- ✓ Art des Standorts (z. B. Schule, Park, U-Bahn): Auf dem WiFi4EU-Portal wird es eine Drop-down-Liste geben,
- ✓ Bezeichnung des Standorts (z. B. Flur),
- ✓ Verortungsdaten des Zugangspunkts,
- ✓ Art des Geräts: Innen- oder Außenbereich,
- ✓ Marke des Geräts,
- ✓ Gerätemodell,
- ✓ Seriennummer des Geräts,
- ✓ MAC-Adresse (Media Access Control);

b) Erklärung des Begünstigten auf dem WiFi4EU-Portal, wonach das WiFi4EU-Netz Anhang I entspricht und funktioniert.

4.2 Nach Eingang der Erklärungen und der in Artikel 4.1 genannten zusätzlichen Informationen verfügt die Agentur über eine Frist von höchstens 60 Tagen, um zu überprüfen, ob das WiFi4EU-Netz funktioniert, und um die Restzahlung zu leisten.

Die Zahlung wird nur dann geleistet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Mindestens zehn Nutzer haben sich mit dem/den WiFi4EU-Netz(en) verbunden;
- ii) die visuelle Identität von WiFi4EU wird auf der Vorschaltseite (Captive Portal) angemessen angezeigt.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Begünstigte eine Bestätigungsmeldung und die Agentur leistet die Zahlung an das WiFi-Installationsunternehmen. Die vorgenannten Zahlungsvoraussetzungen berühren nicht das Recht der Agentur, im Rahmen von Ex-post-Prüfungen zu kontrollieren, ob die WiFi-Installationen den technischen Spezifikationen gemäß Anhang I entsprechen.

ARTIKEL 5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Die Zahlung des Gutscheins erfolgt auf das vom WiFi-Installationsunternehmen auf dem WiFi4EU-Portal im IBAN-Format angegebene Bankkonto.

ARTIKEL 6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Die GD CNECT und die INEA sind gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich.

6.2 Kontaktdaten

6.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Sofern dies vorgesehen ist, haben alle elektronischen Mitteilungen über das WiFi4EU-Portal (<https://www.wifi4eu.eu/>) zu erfolgen, einschließlich über die auf dem Portal verfügbare Helpdesk-Funktion.

Mitteilungen gemäß den Artikeln II.14, II.15, II.16, II.26 und II.27 sowie sonstige Mitteilungen, die nicht vom WiFi4EU-Portal unterstützt werden, haben schriftlich unter Angabe der Nummer der Vereinbarung zu erfolgen und sind an folgenden Adressaten zu richten:

Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)
Abteilung C – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)
Referat C5 – CEF Telekommunikation
W910
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België
INEA-CEF-WIFI4EU@ec.europa.eu

Förmliche Mitteilungen in Papierform an den Begünstigten sind an dessen in der Präambel dieser Finanzhilfevereinbarung genannte Meldeanschrift zu senden.

6.2.2 Zeitpunkt der Mitteilungen über das WiFi4EU-Portal

Mitteilungen, die über das WiFi4EU-Portal übermittelt werden, gelten als erfolgt, wenn sie von der versendenden Partei abgeschickt wurden (d. h. Datum und Uhrzeit des Versendens über das WiFi4EU-Portal).

Alle Mitteilungen müssen in der Sprache dieser Vereinbarung oder in englischer Sprache erfolgen. Die Agentur kommuniziert in derselben Sprache wie der Begünstigte.

ARTIKEL 7 – FINANZHILFE FÜR EINEN BEGÜNSTIGTEN, MIT DEN BEGÜNSTIGTEN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSSTELLEN, DIE VON DEN BEGÜNSTIGTEN BENANNT WERDEN

Verweise auf „die Begünstigten“ sind als Verweise auf „den Begünstigten“ zu verstehen. Es können keine verbundenen Einrichtungen oder Durchführungsstellen benannt werden.

ARTIKEL 8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.8.3 räumen die Begünstigten der Agentur folgende Rechte ein:

- Nutzung des Namens des Begünstigten und von Bildern des WiFi4EU-Netzes zur Bekanntmachung der Initiative;
- Nutzung anonymisierter Daten über Verbindungen mit dem WiFi4EU-Netz für statistische Zwecke.

ARTIKEL 9 – ÜBERWACHUNGSANFORDERUNGEN UND NEUKONFIGURIERUNG DER NETZE

Der Begünstigte

- hält das WiFi4EU-Netz für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Bestätigungsmeldung der Agentur nach Artikel 4.2 in vollem Umfang in vollem Umfang betriebsfähig;
- konfiguriert das WiFi4EU-Netz neu, um es an das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang I Punkt I.5 anzubinden.

Der Begünstigte ist auch für die regelmäßige Wartung und die notwendigen Reparaturen des WiFi4EU-Netzes zuständig. Das Netz darf im Laufe eines Jahres nicht länger als 60 Kalendertage ausfallen.

In den drei Jahren nach Zahlung des Restbetrags kann die Agentur technische Kontrollen und/oder Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob der Begünstigte die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhält.

ARTIKEL 10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Abweichend von Artikel II.13.1 Unterabsatz 1 ist der Begünstigte berechtigt, dem WiFi-Installationsunternehmen das Recht zur Geltendmachung des in Artikel 3 genannten Betrags gegen die Agentur abzutreten.

Die Zahlung an das WiFi-Installationsunternehmen gilt als Zahlung an den Begünstigten und entbindet die Agentur von jeder anderen Zahlungsverpflichtung.

ARTIKEL 11 – GLEICHWERTIGE METHODEN ZUR NEUKONFIGURIERUNG UND ANBINDUNG AN DAS ÜBERWACHUNGSSYSTEM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

In Ausnahmefällen können nach der Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, Norwegens oder Islands die in Anhang I Punkt I.5 beschriebenen Methoden zur Konfigurierung und Anbindung an das Überwachungssystem der Europäischen Kommission durch gleichwertige Konfigurierungs- und Anbindungsmethoden in der Verwaltungsvereinbarung geändert werden.

Der Begünstigte setzt die Agentur über das WiFi4EU-Portal von der Einhaltung der in der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen gleichwertigen Konfigurierungs- und Anbindungsmethoden in Kenntnis. Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Agentur als geändert.

ARTIKEL 12 – WIRKUNGEN DER KÜNDIGUNG

Wird die Vereinbarung gemäß den Bestimmungen des Artikels II.16.1 oder II.16.3.1 gekündigt, kann die Agentur die Finanzhilfe kürzen und rechtsgrundlos gezahlte Beträge gemäß den Artikeln II.25.4 und II.26 einziehen.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten weiterhin, insbesondere die in den Artikeln 4, II.5, II.7, II.8, II.13 und II.27 sowie solche, die sich aus etwaigen Zusatzbestimmungen über die Nutzung der Ergebnisse gemäß Artikel 8 ergeben.

Geschehen zu **[language]**

ELEKTRONISCHE UNTERSCHRIFTEN

Für den Begünstigten
[forename/surname]

Für die Agentur
[function/forename/surname]

[e-signature]

[e-signature]



Exekutivagentur für Innovation und Netze

Abteilung C – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

ANHANG I BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

I.1. Anwendungsbereich und Zielsetzungen

Bei der WiFi4EU-Initiative handelt es sich um ein Programm zur Förderung der Einrichtung eines kostenlosen WiFi-Zugangs an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen und im Freien (z. B. Räumlichkeiten öffentlicher Verwaltungen, Schulen, Büchereien, Gesundheitszentren, Museen, öffentliche Parks und Plätze). Dadurch sollen Kommunen stärker in den digitalen Binnenmarkt integriert werden; zudem sollen die Nutzer Zugang zur Gigabit-Gesellschaft erhalten, digitale Kompetenzen sollen ausgebaut und die in diesen Räumen angebotenen öffentlichen Dienstleistungen ergänzt werden. WiFi4EU-Gutscheine können zur Finanzierung eines völlig neuen öffentlichen WiFi-Netzes, zur Modernisierung oder zur Erweiterung der Reichweite eines bestehenden öffentlichen WiFi-Netzes verwendet werden. Das installierte Netz darf sich nicht mit bestehenden privaten oder öffentlichen kostenlosen Angeboten mit ähnlichen Eigenschaften (einschließlich Qualität) überschneiden.

I.2. Technische Anforderungen an die WiFi-Geräte in WiFi4EU-Netzen

Die Anzahl der vom Begünstigten zu installierenden Zugangspunkte richtet sich nach dem Wert des Gutscheins im jeweiligen Markt des Begünstigten. In jedem Fall ist jedoch – je nach Kombination aus Zugangspunkten in geschlossenen Räumen oder im Freien – mindestens die folgende Anzahl zu installieren:

Mindestanzahl an Zugangspunkten im Freien	Mindestanzahl an Zugangspunkten in geschlossenen Räumen
10	0
9	2
8	3
7	5
6	6
5	8

4	9
3	11
2	12
1	14
0	15

Der Begünstigte stellt für **jeden Zugangspunkt** Folgendes sicher:

- Unterstützung von gleichzeitiger Dualbandnutzung (2,4 GHz–5 GHz);
- Support für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren;
- mittlerer Ausfallabstand (Mean Time Between Failures, MTBF) von mindestens 5 Jahren;
- Vorhandensein eines speziellen zentralen Verwaltungspunkts mindestens für alle Zugangspunkte des einzelnen WiFi4EU-Netzes;
- Unterstützung des IEEE 802.1X-Standards;
- Einhaltung des IEEE 802.11ac-Standards (Wave I);
- Unterstützung des IEEE 802.11r-Standards;
- Unterstützung des IEEE 802.11k-Standards;
- Unterstützung des IEEE 802.11v-Standards;
- ausreichende Kapazität für mindestens 50 Nutzer gleichzeitig ohne Leistungsabfall;
- mindestens 2x2-MIMO-Verfahren (Multiple Input Multiple Output);
- Spezifikation Hotspot 2.0 (Passpoint-Zertifizierungsprogramm der Wi-Fi Alliance).

I.3. Anforderungen an die Dienstqualität

Um sicherzustellen, dass das durch WiFi4EU finanzierte Netz den Nutzern ein hochwertiges Interneterlebnis ermöglicht, muss der Begünstigte einen Vertrag über einen Internetzugang abschließen, der dem schnellsten für Verbraucher in dem Gebiet verfügbaren Zugang gleichwertig ist und der in jedem Fall eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s bietet. Der Begünstigte stellt ebenso sicher, dass diese Backhaul-Geschwindigkeit mindestens derjenigen entspricht (sofern vorhanden), die der Begünstigte für seine eigene Internetanbindung nutzt.

I.4. Auflagen in Bezug auf Gebühren, Werbung und Datennutzung

1. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Endnutzer kostenlos Zugang zum WiFi4EU-Netz erhalten, d. h. ohne entsprechendes Entgelt, weder durch direkte Zahlung oder auf andere Art und Weise, insbesondere in Form von Werbung, noch durch die Nutzung personenbezogener Daten für gewerbliche Zwecke.

2. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass auch der Endnutzerzugang durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze diskriminierungsfrei ist, d. h., der Zugang muss unbeschadet der erforderlichen Einschränkungen nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht, das im Einklang mit dem Unionsrecht steht, bereitgestellt werden und dem Erfordernis entsprechen, ein reibungslos funktionierendes Netz und insbesondere eine für die Nutzer gerechte Zuteilung der Kapazitäten zu Spitzenzeiten zu gewährleisten.
3. Eine regelmäßige Verarbeitung von Daten für statistische oder analytische Zwecke zur Bewerbung, Überwachung oder Verbesserung der Funktionsweise der Netze ist zulässig. Zu diesem Zweck müssen die personenbezogenen Daten bei jeder Speicherung oder Verarbeitung im Einklang mit den relevanten dienstspezifischen Datenschutzerklärungen ordnungsgemäß anonymisiert werden.

I.5. Anforderungen an die Konfiguration der WiFi4EU-Netze und ihre Anbindung an das Überwachungssystem der Europäischen Kommission

Nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 4 stellt der Begünstigte sicher, dass die mit einem WiFi4EU-Gutschein finanzierten Zugangspunkte ausschließlich die WiFi4EU-SSID übertragen und die in Punkt I.4 genannten Auflagen in vollem Umfang gelten.

Der Begünstigte gewährleistet, dass das WiFi4EU-Netz mit der WiFi4EU-SSID ein offenes Netz ist und dass keinerlei Authentifizierungsinformationen (z. B. Passwort) für die Verbindung mit ihm erforderlich sind. Wenn der Benutzer mit dem Netz verbunden ist, gewährleistet der Begünstigte, dass das WiFi4EU-Netz mit dem WiFi4EU-SSID ein HTTPS Captive Portal anzeigt, bevor dem Nutzer der Zugang zum Internet ermöglicht wird.

Sofern die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht nichts anderes vorschreiben, darf der Zugang zum Internet über die WiFi4EU-SSID im Captive Portal keine Registrierung oder Authentifizierung erfordern und wird durch einen einzigen Klick auf eine entsprechende Schaltfläche im Captive Portal hergestellt.

Der Begünstigte kann ab Beginn der Phase I eigenverantwortlich eine zusätzliche SSID für gemäß Punkt I.5.2 angemessen gesicherte Verbindungen übertragen. Der Begünstigte kann ferner eine zusätzliche SSID verwenden, sofern diese nur zum internen Gebrauch des Begünstigten bestimmt ist und die Qualität der der Öffentlichkeit angebotenen Dienste nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt. In beiden Fällen unterscheidet der Begünstigte solche SSID von der offenen WiFi4EU-SSID angemessen und stellt sicher, dass die Verpflichtungen gemäß den Punkten I.3 und I.4 in vollem Umfang gelten.

Bei nicht mit dem WiFi4EU-Gutschein finanzierten Zugangspunkten kann der Begünstigte ebenfalls die WiFi4EU-SSID (als einzige SSID oder parallel zu einer bestehenden lokalen SSID) übertragen. Der Begünstigte stellt sicher, dass zumindest für die Verbindung der Endnutzer mit der WiFi4EU-SSID die in den Punkten I.3 und I.4 sowie I.5 genannten Auflagen in vollem Umfang gelten.

Die Anbindung an das Überwachungssystem der Kommission soll in zwei Phasen umgesetzt werden.

I.5.1. Phase I

Für die Registrierung, Authentifizierung, Autorisierung und Verwaltung der Nutzer ist der jeweilige Begünstigte verantwortlich. Dabei gelten für ihn die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Rechtsvorschriften.

Der Begünstigte gewährleistet die Einhaltung folgender Anforderungen für das Captive Portal in der WiFi4EU-SSID:

- Das WiFi4EU-Netz mit der WiFi4EU-SSID muss als Schnittstelle für die Nutzer ein HTTPS Captive Portal (Vorschaltseite) verwenden.

Das Captive Portal muss einen Zeitraum für die automatische Erkennung zuvor angemeldeter Nutzer enthalten, sodass das Captive Portal bei einer erneuten Verbindung nicht wieder angezeigt wird. Dieser Zeitraum wird automatisch jeden Tag um 0:00 Uhr zurückgesetzt oder umfasst maximal zwölf Stunden.

- Der Domain-Name des HTTPS Captive Portal ist klassisch (keine IDNs) und enthält die Buchstaben a bis z, die Zahlen 0 bis 9 oder Bindestriche (-).
- Visuelle Identität: Das Captive Portal muss die visuelle WiFi4EU-Identität verwenden.
- In das Captive Portal muss ein Tracking-Code eingebettet werden, der es der Agentur ermöglicht, das WiFi4EU-Netz aus der Ferne zu überwachen.

Dieser Code ist unter folgendem Link verfügbar: <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>. Mit dem Code werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Er dient dazu, die Anzahl der Nutzer, die sich mit dem WiFi4EU-Netz verbinden, zu erfassen, die visuelle WiFi4EU-Identität zu laden und zu überprüfen, ob diese richtig dargestellt wird.

- Das Captive Portal muss einen Haftungsausschluss (Disclaimer) enthalten, durch den die Nutzer frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass WiFi4EU ein offenes, allgemein zugängliches Netz ist. Der Haftungsausschluss sollte auch die vorsorglichen Empfehlungen enthalten, die beim Zugang zum Internet über solche Netze üblich sind.

Der Begünstigte kann mehrere, mit demselben Gutschein finanzierte WiFi4EU-Netze einrichten, jedes davon mit einem anderen Domain-Namen und einem anderen Captive Portal. Die Verpflichtung nach Artikel 9, der zufolge das WiFi4EU-Netz für einen Zeitraum von drei Jahren nach Überprüfung durch die Agentur eingerichtet werden muss, gilt für alle WiFi4EU-Netze, die mit demselben Gutschein finanziert wurden.

Phase I läuft, bis der Begünstigte eine Mitteilung darüber erhält, dass Phase II aktiviert wurde. Sobald die Mitteilung beim Begünstigten eingegangen ist, ist er gemäß Artikel 9 verpflichtet, die Konfiguration des Netzes innerhalb des angegebenen Zeitrahmens entsprechend den in Punkt I.5 genannten Anforderungen, wie in der Mitteilung näher erläutert, anzupassen.

I.5.2. Phase II

Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein gesichertes Authentifizierungs- und Überwachungssystem auf EU-Ebene eingerichtet, das zu einer Verbund-Architektur weiterentwickelt werden kann.

Sobald das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem betriebsbereit ist, muss der Begünstigte gemäß Artikel 9 sein(e) WiFi4EU-Netz(e) neu konfigurieren, um es/sie an dieses System anzubinden. Diese Neukonfigurierung umfasst die Beibehaltung der offenen WiFi4EU-SSID unter Nutzung eines Captive Portals, das Hinzufügen einer zusätzlichen WiFi4EU-SSID für angemessen gesicherte Verbindungen (entweder durch den Austausch des bestehenden lokalen gesicherten Systems gegen das gemeinsam genutzte System oder durch Hinzufügen des gemeinsam genutzten Systems als dritte SSID) und die Gewährleistung, dass das System die WiFi4EU-Netze auf Zugangspunktebene überwachen kann.

Für die Registrierung und Authentifizierung der Nutzer für gesicherte Verbindungen zur offenen WiFi4EU-SSID und zur lokalen SSID, sofern vorhanden, sowie für die Autorisierung und Verwaltung der Nutzer aller SSID ist der jeweilige Begünstigte verantwortlich. Dabei gelten für ihn die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Rechtsvorschriften.

Akronyme

Zugangspunkte	WiFi-Zugangspunkte
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
LTE	Long Term Evolution
MAC	Media Access Control
MIMO	Multiple Input Multiple Output
RADIUS	Remote Authentication Dial-In User Service
SSID	Service Set Identifier

ANHANG II ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

- II.1 – ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN
- II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN
- II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL
- II.4 – INTERESSENKONFLIKT
- II.5 – VERTRAULICHKEIT
- II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
- II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION
- II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE
(EINSCHLIESSLICH URHEBERRECHTE UND GEWERBLICHER
SCHUTZRECHTE)
- II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME ERFORDERLICHE
AUFTRAGSVERGABE
- II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER
MAßNAHME
- II.11 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER
- II.12 – ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG
- II.13 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE
- II.14 – HÖHERE GEWALT
- II.15 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME
- II.16 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG
- II.17 – ENTFÄLLT
- II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND
VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

- II.19 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN
- II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND
GEMachten BETRÄGE
- II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEN BEGÜNSTIGTEN
VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN UND VON DURCHFÜHRUNGSSTELLEN,
DIE VON DEN BEGÜNSTIGTEN BENANNT WERDEN
- II.22 – MITTELUMSCHICHTUNGEN
- II.23 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG,
FINANZBERICHTE, ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE
- II.24 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN
- II.25 – FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE
- II.26 – EINZIEHUNG
- II.27 – KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – ALLGEMEINE PFLICHTEN DES BEGÜNSTIGTEN

Der Begünstigte

- a) haftet für die Durchführung der Maßnahme gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung;
- b) haftet für die Einhaltung der ihm nach anwendbarem EU-Recht, internationalem und einzelstaatlichem Recht obliegenden Verpflichtungen;
- c) teilt der Agentur unverzüglich alle Ereignisse oder Umstände mit, von denen er Kenntnis erhält und die die Durchführung der Maßnahme beeinflussen oder verzögern könnten;
- d) teilt der Agentur alle Änderungen der eigenen rechtlichen, finanziellen, technischen oder organisatorischen Situation oder der eigenen Eigentumsverhältnisse oder derjenigen der mit ihm verbundenen Einrichtungen sowie Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seines gesetzlichen Vertreters oder derjenigen der mit ihm verbundenen Einrichtungen mit.

ARTIKEL II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat schriftlich (elektronisch oder in Papierform) unter Angabe der Nummer der Vereinbarung und unter Verwendung der in Artikel 6 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Sofern eine Vertragspartei dies wünscht und diesen Wunsch ohne ungerechtfertigte Verzögerung äußert, sind elektronische Mitteilungen durch ein unterzeichnetes Original in Papierform zu bestätigen. Der Absender der Mitteilung übermittelt das unterzeichnete Original in Papierform ohne ungerechtfertigte Verzögerung.

Förmliche Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise zu übermitteln oder per E-Mail, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Begünstigten zugestellt wurde.

II.2.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten eingeht, sofern in der Vereinbarung nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Elektronische Mitteilungen gelten als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie erfolgreich versandt wurden, sofern sie an die in Artikel 6 genannten Adressaten gesandt werden. Der Versand gilt als nicht erfolgreich, wenn der Absender die Meldung erhält, dass seine Mitteilung nicht zugestellt wurde. In diesem Fall sendet der Absender seine Mitteilung

unverzüglich erneut an eine der anderen in Artikel 6 genannten Adressen. Ein nicht erfolgreicher Versand wird dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Übermittlung der Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Agentur eingegangen, an dem sie von der in Artikel 6.2 bezeichneten Dienststelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen, die per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg übermittelt werden, gelten als zu dem auf dem Rückschein oder der gleichwertigen Meldung angegebenen Datum beim Adressaten eingegangen.

ARTIKEL II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.3.1 Die Agentur kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch einen der Begünstigten verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung der Maßnahme einem Dritten entstehen.

II.3.2 Außer in Fällen höherer Gewalt müssen die Begünstigten die Agentur für sämtliche Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der Maßnahme oder deswegen entstehen, weil die Maßnahme nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

ARTIKEL II.4 – INTERESSENKONFLIKT

II.4.1 Die Begünstigten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung durch wirtschaftliche Interessen, politische Affinität oder nationale Bindungen, familiäre oder freundschaftliche Verbundenheit sowie sonstige Interessenverknüpfungen mit der Agentur oder einem Dritten bezüglich des Gegenstands dieser Vereinbarung beeinträchtigt werden könnte („Interessenkonflikte“).

II.4.2 Jegliche Situation, die während der Durchführung der Vereinbarung einen Interessenkonflikt bewirkt oder bewirken könnte, ist der Agentur unverzüglich schriftlich zu melden. Die Begünstigten treffen unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Die Agentur behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.5 – VERTRAULICHKEIT

II.5.1 Die Agentur und die Begünstigten behandeln alle Informationen und Dokumente in jedweder Form als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung schriftlich oder mündlich unterbreitet werden und schriftlich ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, fallen nicht darunter.

II.5.2 Die Agentur und die Begünstigten dürfen vertrauliche Informationen und Dokumente nur mit schriftlicher Genehmigung der jeweils anderen Partei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nutzen.

II.5.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Artikeln II.5.1 und II.5.2 bindet die Agentur und die Begünstigten während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang, es sei denn,

- a) die betreffende Partei entbindet die andere Partei eher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- b) die vertraulichen Informationen oder Dokumente gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen verstoßen worden wäre;
- c) die Weitergabe der vertraulichen Informationen oder Dokumente ist gesetzlich vorgeschrieben.

ARTIKEL II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel 6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen darf einzig und allein den Zwecken der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen.

Den Begünstigten steht ein Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den in Artikel 6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zu richten.

Die Begünstigten können sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Begünstigten

Die Begünstigten müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung die geltenden Datenschutzvorschriften der EU und des nationalen Rechts einhalten (einschließlich der Genehmigungs- und Meldepflichten).

Die Begünstigten gestatten ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß.

Die Begünstigten verpflichten sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind, und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
 - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Agentur verarbeitet werden können;
- (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.7.1 Hinweis auf die Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Sofern mit der Agentur nichts anderes vereinbart wird, ist auf jeder von den Begünstigten einzeln oder gemeinsam herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Maßnahme, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren,

Faltblättern, Plakaten, Präsentationen usw.) anzugeben, dass für die Maßnahme Unionsmittel bereitgestellt wurden, und das Emblem der Europäischen Union anzubringen.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Emblems der Europäischen Union können die Begünstigten nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist den Begünstigten untersagt, das Emblem der Europäischen Union oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem sie eine Eintragung beantragen oder ähnliche Schritte unternehmen.

Für die Zwecke des ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes und unter den dort angegebenen Bedingungen erfordert die Verwendung des Emblems der Europäischen Union keine vorherige Erlaubnis der Agentur.

II.7.2 Haftungsausschluss betreffend die Agentur

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Maßnahme, die die Begünstigten einzeln oder gemeinsam herausgeben, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten, dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die Agentur für die Nutzung der darin enthaltenen Informationen nicht haftet.

ARTIKEL II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH URHEBERRECHTE UND GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE)

II.8.1 Eigentum der Begünstigten an den Ergebnissen

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme den Begünstigten zu, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte.

II.8.2 Bereits bestehende Rechte

Bereits bestehendes Material ist Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Begünstigte es für die Herbeiführung eines Ergebnisses im Rahmen der Durchführung der Maßnahme nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how. Bereits bestehendes Recht ist ein gewerbliches Schutzrecht oder ein Recht des geistigen Eigentums an bereits bestehendem Material; dabei kann es sich um ein Eigentumsrecht, Lizenzrecht und/oder Nutzungsrecht des Begünstigten oder sonstiger Dritter handeln.

Übermittelt die Agentur den Begünstigten einen schriftlichen Antrag, in dem sie diese darüber informiert, welche Ergebnisse sie zu nutzen beabsichtigt, so müssen die

Begünstigten:

- a) alle bereits bestehenden Rechte auflisten, die in diesen Ergebnissen enthalten sind, und
- b) diese Liste der Agentur spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags vorlegen.

Die Begünstigten vergewissern sich, dass sie oder ihre verbundenen Einrichtungen während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger bereits bestehender Rechte verfügen.

II.8.3 Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die Agentur

Die Begünstigten räumen der Agentur die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Agentur, Unionsorgane sowie andere Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- b) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der Ergebnisse auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen;
- c) öffentliche Wiedergabe: das Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der Ergebnisse, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen; dieses Recht schließt auch die Wiedergabe und Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
- d) Verbreitung: das Recht, jede Form der öffentlichen Verbreitung der Ergebnisse oder Kopien der Ergebnisse zu genehmigen;
- e) Anpassung: das Recht, die Ergebnisse zu verändern;
- f) Übersetzung;
- g) das Recht, die Ergebnisse gemäß den für die Agentur geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
- h) sofern es sich bei den Ergebnissen um Dokumente handelt, das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente im Einklang mit dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten zu genehmigen, falls dieser Beschluss anwendbar ist und die

Dokumente in seinen Anwendungsbereich fallen und nicht aufgrund einer seiner Bestimmungen von der Anwendung ausgenommen sind. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die Begriffe „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie im Beschluss 2011/833/EU.

In den Besonderen Bedingungen können weitere Nutzungsrechte für die Agentur festgelegt werden.

Die Begünstigten stellen sicher, dass die Agentur zur Nutzung aller bereits bestehenden Rechte, die in die Ergebnisse der Maßnahme mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, werden die bestehenden Rechte für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse macht die Agentur Angaben zum Urheberrechtsinhaber nach dem folgenden Muster: „© – [Jahr] – [Name des Urheberrechtsinhabers]. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Exekutivagentur für Innovation und Netze erworben.“

Gewähren die Begünstigten der Agentur Nutzungsrechte, so hat dies keine Auswirkung auf ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Artikel II.5 oder die Verpflichtungen der Begünstigten nach Artikel II.1.

ARTIKEL II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, erteilen die Begünstigten dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Begünstigten stellen sicher, dass die Agentur, die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäische Rechnungshof ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber dem Auftragnehmer wahrnehmen können.

II.9.2 Begünstigte, die als „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG¹

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

oder der Richtlinie 2014/24/EU² (bzw. früherer geltender Unionsvorschriften) oder als „Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG³ oder der Richtlinie 2014/25/EU⁴ (bzw. früherer geltender Unionsvorschriften) handeln, sind an die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gebunden.

II.9.3 Für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung sind allein die Begünstigten verantwortlich. Die Begünstigten stellen sicher, dass jeder Auftrag Bestimmungen enthält, denen zufolge dem Auftragnehmer gegenüber der Agentur keinerlei Rechte aus der Vereinbarung zustehen.

II.9.4 Die Begünstigten stellen sicher, dass die für sie geltenden Bedingungen nach den Artikeln II.3, II.4, II.5 und II.8 auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

II.9.5 Für Fälle, in denen im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe a die Finanzhilfe in Form einer Erstattung förderfähiger Kosten erfolgt, gilt Folgendes:

- Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Verpflichtungen nach Artikel II.9.1, sind die Kosten in Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag nicht förderfähig;
- verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten nach Artikel II.9.2, II.9.3 oder II.9.4, kann die Finanzhilfe in einem zur Schwere des Verstoßes gegen die Pflichten angemessenen Verhältnis gekürzt werden.

Wenn in Fällen, in denen im Einklang mit Artikel 3 die Finanzhilfe in Form von Finanzierungsbeiträgen zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsatzfinanzierungen erfolgt, ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten nach Artikel II.9.1, II.9.2, II.9.3 oder II.9.4 verstößt, kann die Finanzhilfe in einem zur Schwere des Verstoßes angemessenen Verhältnis gekürzt werden.

ARTIKEL II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER MAßNAHME

Entfällt.

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

³ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

⁴ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

ARTIKEL II.11 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER

Entfällt.

ARTIKEL II.12 – ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

II.12.1 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

II.12.2 Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

II.12.3 Beantragt eine Partei eine Änderung der Vereinbarung, so ist die Änderung ordnungsgemäß zu begründen, mit geeigneten Belegen zu versehen und – außer in von der Partei hinreichend begründeten und von der anderen Partei akzeptierten Fällen – der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall drei Monate vor dem Ende der in Artikel 2.2 festgelegten Laufzeit, zu übermitteln.

II.12.4 Anträge auf Änderung der Vereinbarung sind gemeinsam von allen Begünstigten oder von einem Begünstigten im Namen aller Begünstigten zu stellen.

II.12.5 Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.13 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

II.13.1 Zahlungsansprüche der Begünstigten gegen die Agentur dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen, wenn die Umstände dies erforderlich machen, an Dritte abgetreten werden.

Die Abtretung ist gegenüber der Agentur nur dann durchsetzbar, wenn die Agentur der Abtretung auf der Grundlage eines entsprechenden von dem die Abtretung beantragenden Begünstigten gestellten schriftlichen, begründeten Antrags zugestimmt hat.

Erfolgt die Abtretung ohne Zustimmung der Agentur oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Agentur unwirksam.

II.13.2 Die Abtretung entbindet die Begünstigten nicht von ihren Pflichten gegenüber der Agentur.

ARTIKEL II.14 – HÖHERE GEWALT

II.14.1 Unter „höherer Gewalt“ sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung, einer Durchführungsstelle oder eines durch die finanzielle Unterstützung begünstigten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Leistungsausfall, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung sowie Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.

II.14.2 Sieht sich eine Partei mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen der Situation oder des Ereignisses unverzüglich förmlich mit.

II.14.3 Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden aufgrund höherer Gewalt zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

II.14.4 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.15 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

II.15.1 Aussetzung der Durchführung durch die Begünstigten

Die Begünstigten können gemeinsam oder ein Begünstigter kann im Namen aller Begünstigten die Durchführung der Maßnahme oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem höherer Gewalt, unmöglich oder übermäßig erschwert wird. In diesem Fall setzen die Begünstigten gemeinsam oder ein Begünstigter im Namen aller Begünstigten die Agentur unter Angabe der Gründe für die Aussetzung, der Einzelheiten über das Datum oder den Zeitraum, zu dem die außergewöhnlichen Umstände eingetreten sind, und des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung gestatten, unterrichten die Begünstigten gemeinsam oder unterrichtet ein Begünstigter im Namen aller Begünstigten unverzüglich die Agentur und beantragen/beantragt gemäß Artikel II.15.3 eine Änderung der Vereinbarung, es sei denn, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Begünstigten an der Vereinbarung wird gemäß Artikel II.16.1, Artikel II.16.2 oder Artikel II.16.3.1 Buchstaben c oder d gekündigt.

II.15.2 Aussetzung der Durchführung durch die Agentur

II.15.2.1 Die Agentur kann die Durchführung der Maßnahme oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie einem Begünstigten gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder ein Begünstigter seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) die Agentur einem Begünstigten im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben;
- (c) sie den Verdacht hegt, dass ein Begünstigter während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen oder Pflichtverstöße begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist, *oder*
- (d) eine Bewertung der Fortschritte des Projekts stattgefunden hat, insbesondere bei größeren Verzögerungen in der Durchführung der Maßnahme.

II.15.2.2 Bevor die Agentur die Durchführung aussetzt, unterrichtet sie alle Begünstigten unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstaben a, b und d unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung förmlich von ihrer Absicht, die Durchführung auszusetzen. Die Begünstigten werden aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die Agentur nach Prüfung der Stellungnahme der Begünstigten, das Aussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie dies allen Begünstigten förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Agentur, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme der Begünstigten fortzusetzen, kann sie die Durchführung aussetzen, indem sie alle Begünstigten unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstaben a, b und d unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder im Fall des Artikels II.15.2.1 Buchstabe c unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Aussetzung wird fünf Kalendertage nach Eingang der Mitteilung bei den

Begünstigten oder an einem späteren in der Mitteilung angegebenen Tag wirksam.

Die Begünstigten bemühen sich, die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, und unterrichten die Agentur über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die Agentur die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies allen Begünstigten förmlich mit und fordert sie auf, gemäß Artikel II.15.3 eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, es sei denn, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Begünstigten an der Vereinbarung wird gemäß Artikel II.16.1, Artikel II.16.2 oder Artikel II.16.3.1 Buchstaben c, i, j, k oder o gekündigt.

II.15.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung der Maßnahme wieder aufgenommen werden und wird die Vereinbarung nicht gekündigt, wird die Vereinbarung gemäß Artikel II.12 geändert, um das Datum festzulegen, an dem die Maßnahme wieder aufgenommen wird, um die Dauer der Maßnahme zu verlängern und um sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlich sein können.

Die Aussetzung gilt mit Wirkung von dem Tag als aufgehoben, den die Parteien gemäß Unterabsatz 1 für die Wiederaufnahme der Maßnahme vereinbart haben und der in der Änderung festgelegt wurde. Dieser Tag kann vor dem Tag liegen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Die Kosten, die den Begünstigten während des Aussetzungszeitraums für die Durchführung der ausgesetzten Maßnahme oder des ausgesetzten Teils der Maßnahme entstanden sind, sind von der Finanzhilfe nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

Das Recht der Agentur, die Durchführung auszusetzen, lässt ihr Recht auf Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines Begünstigten gemäß Artikel II.16.3 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 oder auf Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Artikel II.26 unberührt.

Keine Partei hat im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.16 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

II.16.1 Kündigung der Vereinbarung durch die Begünstigten

In begründeten Fällen können die Begünstigten gemeinsam oder kann ein Begünstigter im Namen aller Begünstigten die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die Agentur unter genauer Angabe der Gründe kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist zu übermitteln, bevor die Kündigung wirksam werden soll.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Agentur die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies allen Begünstigten unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt, mit den Folgen, die sich aus Artikel II.16.4.1 Unterabsatz 4 ergeben. Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, der in der förmlichen Mitteilung angegeben wurde.

II.16.2 Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter durch die Begünstigten

Entfällt.

II.16.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter durch die Agentur

II.16.3.1 Die Agentur kann beschließen, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter zu kündigen, wenn

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Begünstigten die Durchführung der Vereinbarung substantiell zu beeinträchtigen drohen oder die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe infrage stellen;
- (b) entfällt;
- (c) die Begünstigten die Maßnahme nicht gemäß Anhang I durchführen oder ein Begünstigter eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt;
- (d) gemäß Artikel II.14 ein Fall höherer Gewalt förmlich mitgeteilt wurde oder wenn der Koordinator die Durchführung infolge außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel II.15 ausgesetzt hat, wenn die Wiederaufnahme der Durchführung unmöglich ist oder weil die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe infrage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (e) sich ein Begünstigter oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden

dieses Begünstigten haftet, in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a oder b der Haushaltsordnung⁵ genannten Situationen befindet;

- (f) sich ein Begünstigter oder eine mit diesem verbundene Person im Sinne des Unterabsatzes 2 in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c, d, e oder f der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet oder unter Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung fällt;
- (g) entfällt;
- (h) entfällt;
- (i) die Agentur einem Begünstigten oder einer mit diesem verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die Unterlassung der Erteilung erforderlicher Auskünfte;
- (j) die Agentur einem Begünstigten im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben;
- (k) eine Bewertung der Fortschritte des Projekts stattgefunden hat, insbesondere bei größeren Verzögerungen in der Durchführung der Maßnahme;
- (l) entfällt;
- (m) entfällt;
- (n) entfällt;
- (o) entfällt.

Für die Zwecke der Buchstaben f und i bedeutet „verbundene Person“ jede

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Person, die befugt ist, den Begünstigten zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

Für die Zwecke der Buchstaben i und j bedeutet „Betrug“ jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen oder das Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht.

Für die Zwecke des Buchstaben i bedeutet „gravierender Fehler“ jede Verletzung einer Bestimmung einer Vereinbarung infolge einer Handlung oder Unterlassung, die zu einem Verlust für den Unionshaushalt führt oder führen könnte.

Für die Zwecke der Buchstaben i und j bedeutet „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Begünstigten ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte.

II.16.3.2 Bevor die Agentur die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter kündigt, unterrichtet sie alle Begünstigten unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert die Begünstigten gemeinsam bzw. einen Begünstigten, der im Namen aller Begünstigten handelt, auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und der Agentur im Falle von Artikel II.16.3.1 Buchstabe c mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten ihren Pflichten aus der Vereinbarung nachkommen.

Beschließt die Agentur nach Prüfung der Stellungnahme der Begünstigten, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie dies allen Begünstigten förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Agentur, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme der Begünstigten fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an alle Begünstigten unter Angabe der Gründe die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter kündigen.

In den in Artikel II.16.3.1 Buchstaben a, b, c, e und k genannten Fällen ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. In den in Artikel II.16.3.1 Buchstaben d, f, i, j, l und o genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem die Begünstigten die förmliche Mitteilung erhalten haben.]

II.16.4 Wirkungen der Kündigung

II.16.4.1 Entfällt.

II.16.4.2 Entfällt.

II.16.4.3 Kündigt eine Partei die Vereinbarung oder die Teilnahme an der Vereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.17 – ENTFÄLLT

ARTIKEL II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem belgischen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der Union und einem Begünstigten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist gemäß Artikel 272 AEUV allein das Gericht der Europäischen Union oder als Rechtsmittelinstanz der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

II.18.3 Die Kommission kann gemäß Artikel 299 AEUV zum Zwecke der Einziehung im Sinne des Artikels II.26 einen vollstreckbaren Beschluss erlassen, mit dem eine Zahlung auferlegt wird; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Gegen diesen Beschluss kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 AEUV Klage erhoben werden.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.19 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Entfällt.

ARTIKEL II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMachten BETRÄGE

II.20.1 Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten

Entfällt.

II.20.2 Erstattung vorab festgelegter Einheitskosten oder Beitrag dazu

Entfällt.

II.20.3 Erstattung auf der Grundlage vorab festgelegter Pauschalbeträge oder Beitrag dazu

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder als pauschaler Finanzierungsbeitrag gezahlt werden, hat der Begünstigte als förderfähige Kosten oder als beantragten Finanzierungsbeitrag den Gesamtbetrag gemäß Artikel 3 anzugeben, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I beschriebenen Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n).

Der Begünstigte muss in der Lage sein, als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Begünstigte die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, insbesondere Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Pauschalbetrag vorlegt.

II.20.4 Erstattung auf der Grundlage vorab festgelegter Pauschalsätze oder Beitrag dazu

Entfällt.

II.20.5 Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten ermittelten Kosten

Entfällt.

ARTIKEL II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEN BEGÜNSTIGTEN VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN UND VON DURCHFÜHRUNGSSTELLEN, DIE VON DEN BEGÜNSTIGTEN BENANNT WERDEN

Entfällt.

ARTIKEL II.22 – MITTELUMSCHICHTUNGEN

Entfällt.

ARTIKEL II.23 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG, FINANZBERICHTE, ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE

Entfällt.

ARTIKEL II.24 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

II.24.1 Vorfinanzierung

Entfällt.

II.24.2 Zwischenzahlungen

Entfällt.

II.24.3 Zahlung des Restbetrags

Die Restzahlung, bei der es sich um eine einmalige Zahlung handelt, dient der Erstattung oder Übernahme der am Ende der in Artikel 2.2 festgelegten Laufzeit verbleibenden förderfähigen Kosten, die den Begünstigten im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Unbeschadet der Artikel II.24.4 und II.24.5 zahlt die Agentur nach Vorlage der in Artikel II.23.2 genannten Belege den geschuldeten Restbetrag innerhalb der in Artikel 4.2 festgelegten Frist.

Die Höhe dieses Betrags wird nach Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen gemäß Unterabsatz 4 festgelegt. Mit der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Angaben bestätigt.

Der geschuldete Restbetrag ergibt sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bereits geleisteten Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen von dem für jeden einzelnen Begünstigten nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.]

II.24.4 Aussetzung der Zahlungsfrist

Die Agentur kann die in Artikel 4.2 genannte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie dem betreffenden Begünstigten förmlich mitteilt, dass seinem Zahlungsantrag nicht stattgegeben werden kann, weil er den Bestimmungen der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine ausreichenden Belege beigebracht wurden oder weil Zweifel an der Förderfähigkeit der in der Abrechnung angegebenen Kosten bestehen.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist ist dem betreffenden Begünstigten unter Angabe der Gründe so rasch wie möglich förmlich mitzuteilen.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Agentur diese Mitteilung absendet. Die Frist läuft von dem Tag an weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Wenn die Zahlungsfrist länger als zwei Monate ausgesetzt wird, kann der betreffende Begünstigte einen Beschluss der Agentur darüber fordern, ob die Aussetzung fortgeführt wird.

Wurde die Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines technischen Berichts oder einer Abrechnung nach Artikel II.23 ausgesetzt und wird der neue Bericht oder die neue Abrechnung ebenfalls zurückgewiesen, behält sich die Agentur das Recht vor, die Vereinbarung oder die Teilnahme des betreffenden Begünstigten gemäß Artikel II.16.3.1 Buchstabe c mit den in Artikel II.16.4 beschriebenen Wirkungen zu kündigen.

II.24.5 Aussetzung von Zahlungen

II.24.5.1 Die Agentur kann jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen an alle Begünstigten bzw. Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen an einen oder mehrere Begünstigten aussetzen, wenn

- (a) sie einem Begünstigten gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Finanzhilfe nachweisen kann oder ein Begünstigter seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie einem Begünstigten im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben;
- (c) sie den Verdacht hegt, dass ein Begünstigter während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen oder Pflichtverstöße begangen

hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist, oder

- (d) eine Bewertung der Fortschritte des Projekts stattgefunden hat, insbesondere bei größeren Verzögerungen in der Durchführung der Maßnahme.

II.24.5.2 Bevor die Agentur die Zahlungen aussetzt, unterrichtet sie alle Begünstigten unter Angabe der Gründe und, in den Fällen gemäß Artikel II.24.5.1 Buchstaben a, b und d, unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen förmlich von ihrer Absicht, die Zahlungen auszusetzen. Die Begünstigten werden aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die Agentur nach Prüfung der Stellungnahme der Begünstigten, die Zahlungsaussetzung nicht fortzusetzen, teilt sie dies allen Begünstigten förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Agentur, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme der Begünstigten fortzusetzen, kann sie die Zahlungen aussetzen, indem sie die Begünstigten unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und, in den Fällen gemäß Artikel II.24.5.1 Buchstaben a, b und d, unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder im Fall des Artikels II.15.2.1 Buchstabe c unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Zahlungsaussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Agentur diese Mitteilung absendet.

Die Begünstigten bemühen sich, die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Zahlungen wieder aufgenommen werden können, und unterrichten die Agentur über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die Agentur die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies allen Begünstigten förmlich mit.

Unbeschadet seines/ihrer Rechts, die Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel II.15.1 auszusetzen oder die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Begünstigten gemäß Artikel II.16.1 und Artikel II.16.2 zu kündigen, ist der/sind die von der Aussetzung der Zahlungen betroffene(n) Begünstigte(n) während der Aussetzung der Zahlungen nicht berechtigt, Zahlungsanträge einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel 4.1 in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

II.24.6 Förmliche Zahlungsmittelung

Entfällt.

II.24.7 Verzugszinsen

Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß Artikel 4.2 und II.24.1 und unbeschadet der Artikel II.24.4 und II.24.5 haben die Begünstigten Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Referenzzinssatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung auf Begünstigte, die Mitgliedstaaten der Union sind, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die für die Zwecke dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist nach Artikel II.24.4 oder der Zahlung durch die Agentur nach Artikel II.24.5 gilt nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne von Artikel II.24.9. Die Zinsaufwendungen fließen nicht in den Endbetrag der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25.3 ein.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, werden sie dem Begünstigten abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

II.24.8 Währung der Zahlungen

Die Agentur leistet die Zahlungen in Euro.

II.24.9 Zahlungsdatum

Eine Zahlung der Agentur gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto der Agentur belastet wird.

II.24.10 Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Von der Bank der Agentur in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt die Agentur.

- (b) Von der Bank eines Begünstigten in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt der Begünstigte.
- (c) Sämtliche Kosten für die Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

II.24.11 Zahlungen an die Begünstigten

Entfällt.

ARTIKEL II.25 – FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

II.25.1 Berechnung des endgültigen Betrags

Unbeschadet der Artikel II.25.2, II.25.3 und II.25.4 wird der endgültige Betrag der Finanzhilfe für die einzelnen Begünstigten wie folgt ermittelt:

- (a) Werden gemäß Artikel 3 dem Begünstigten, seinen verbundenen Einrichtungen oder seinen Durchführungsstellen die förderfähigen Kosten erstattet, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des/der dort festgelegten Erstattungssatzes/-sätze auf die von der Agentur für die jeweiligen Kostenarten und Maßnahmen genehmigten förderfähigen Kosten.
- (b) Wird gemäß Artikel 3 dem Begünstigten, seinen verbundenen Einrichtungen und seinen Durchführungsstellen ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Multiplikation der dort von der Agentur genehmigten Anzahl von Einheiten mit dem dort festgelegten Finanzierungsbeitrag pro Einheit.
- (c) Wird gemäß Artikel 3 dem Begünstigten, seinen verbundenen Einrichtungen und seinen Durchführungsstellen ein pauschaler Finanzierungsbeitrag gezahlt, ist der Betrag der dort angegebene Pauschalbetrag, sofern die Agentur bestätigt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I beschriebenen Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n).
- (d) Wird gemäß Artikel 3 dem Begünstigten, seinen verbundenen Einrichtungen und seinen Durchführungsstellen ein Beitrag auf der Grundlage von Pauschalsätzen gezahlt, ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort genannten Pauschalsatzes

auf die förderfähigen Kosten bzw. auf den Finanzierungsbeitrag, die bzw. den die Agentur genehmigt hat.

Ist in Artikel 3 eine Kombination verschiedener Formen der Finanzhilfe für den Begünstigten, seine verbundenen Einrichtungen und seine Durchführungsstellen vorgesehen, so werden die entsprechenden Beträge addiert.

II.25.2 Höchstbetrag

Der von der Agentur an einen Begünstigten gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den in Artikel 3 für diesen Begünstigten festgelegten Höchstbetrag der Finanzhilfe überschreiten.

Liegt der nach Artikel II.25.1 ermittelte Endbetrag für einen Begünstigten über diesem Höchstbetrag, so wird der Endbetrag der Finanzhilfe für diesen Begünstigten auf den in Artikel 3 festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

II.25.3 Gewinnverbot und Berücksichtigung von Einnahmen

Entfällt.

II.25.4 Abzüge wegen mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung oder wegen Verstoßes gegen vertragliche Pflichten

Die Agentur darf den in Artikel 3 festgelegten Höchstbetrag der Finanzhilfe pro Begünstigten kürzen, falls die Maßnahme nicht ordnungsgemäß wie in Anhang I dargelegt durchgeführt wurde (d. h. bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung) oder falls ein Begünstigter andere Verpflichtungen aus der Vereinbarung verletzt hat.

Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme oder zur Schwere der Pflichtverletzung.

Bevor die Agentur die Finanzhilfe kürzt, muss sie dem betreffenden Begünstigten eine förmliche Mitteilung übermitteln, in der sie

- (a) ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Absicht, den Höchstbetrag der Finanzhilfe zu kürzen;
 - (ii) den Betrag, um den sie die Finanzhilfe zu kürzen beabsichtigt;
 - (iii) die Gründe für die Kürzung;

- (b) ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser förmlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die Agentur keine Stellungnahme oder beschließt sie, die Kürzung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen, setzt sie den betreffenden Begünstigten durch eine

förmliche Mitteilung hiervon in Kenntnis.

Wird die Finanzhilfe gekürzt, muss die Agentur den gekürzten Finanzhilfebetrag berechnen, indem sie den Kürzungsbetrag (berechnet im Verhältnis zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme oder zur Schwere der Pflichtverletzung) von dem Höchstbetrag der Finanzhilfe abzieht.

Der Endbetrag der Finanzhilfe entspricht dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:

- (a) dem Betrag, der nach den Artikeln II.25.1, II.25.2 und II.25.3 ermittelt wurde, oder
- (b) dem gekürzten Finanzhilfebetrag, der nach Artikel II.25.4 ermittelt wurde.

ARTIKEL II.26 – EINZIEHUNG

II.26.1 Einziehung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags

Erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung, teilt die Agentur dem betreffenden Begünstigten förmlich ihre Absicht mit, den rechtsgrundlos gezahlten Betrag einzuziehen; dabei

- (a) gibt sie den geschuldeten Betrag und die Gründe für die Einziehung an;
- (b) fordert sie den betreffenden Begünstigten auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Agentur, das Einziehungsverfahren trotz Stellungnahme des betreffenden Begünstigten fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den betreffenden Begünstigten („Zahlungsaufforderung“) unter Angabe der Zahlungsfrist und -modalitäten die Einziehung bestätigen.

Nimmt der betreffende Begünstigte bis zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Tag keine Rückzahlung an die Agentur vor, zieht die Agentur oder die Kommission den geschuldeten Betrag von dem Begünstigten gemäß Artikel II.26.3 ein.

II.26.2 Einziehung nach der Zahlung des Restbetrags

Sind nach Maßgabe der Artikel II.27.6, II.27.7 oder II.27.8 Beträge einzuziehen, so werden diese Beträge von dem Begünstigten an die Agentur zurückgezahlt, den die Prüfung oder die Feststellungen des OLAF betreffen.

Bevor die Agentur rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückfordert, unterrichtet sie den betreffenden Begünstigten förmlich von ihrer Absicht; dabei

- (a) gibt sie den geschuldeten Betrag (einschließlich von der Agentur rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Zusammenhang mit bei seinen verbundenen Einrichtungen oder seinen Durchführungsstellen angefallenen Kosten) sowie die Gründe für die Einziehung an;

(b) fordert sie den betreffenden Begünstigten auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Agentur, das Einziehungsverfahren trotz Stellungnahme des betreffenden Begünstigten fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den betreffenden Begünstigten („Zahlungsaufforderung“) unter Angabe der Zahlungsfrist und -modalitäten die Einziehung bestätigen.

Nimmt der betreffende Begünstigte bis zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Tag keine Rückzahlung an die Agentur vor, zieht die Agentur oder die Kommission den geschuldeten Betrag von dem Begünstigten gemäß Artikel II.26.3 ein.

II.26.3 Einziehungsverfahren, wenn bis zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Tag keine Rückzahlung erfolgt

Erfolgt keine Zahlung innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die Agentur oder die Kommission den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- a) ihn mit Beträgen verrechnet, die die Kommission oder eine Exekutivagentur dem Begünstigten (aus dem Unions- oder Euratom-Haushalt) schuldet („Verrechnung“). Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Union erfordert, kann die Agentur ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen, ohne hierfür vorab die Zustimmung des Begünstigten einholen zu müssen; gegen diese Verrechnung kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 AEUV Klage erhoben werden;
- b) eine Sicherheit in Anspruch nimmt, wenn eine solche in Artikel 4.1 vorgesehen ist („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- c) die Begünstigten gesamtschuldnerisch haftbar macht, sofern dies in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist;
- d) nach Maßgabe von Artikel II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet oder nach Maßgabe von Artikel II.18.3 einen vollstreckbaren Beschluss erlässt.

II.26.4 Verzugszinsen

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.24.7 genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der Agentur oder der Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.26.5 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Forderungen der Agentur entstehen, werden dem betreffenden Begünstigten angelastet, es sei denn, die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ist anwendbar.

ARTIKEL II.27 – KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

II.27.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen

Die Kommission oder die Agentur darf technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die Begünstigten die Maßnahme ordnungsgemäß durchführen und ihren Pflichten im Rahmen der Vereinbarung nachkommen. Sie kann zur regelmäßigen Überprüfung der Pauschalbeträge, Einheitskosten oder Pauschalsatzfinanzierungen auch die Bücher der Begünstigten kontrollieren.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen einer Kontrolle oder Prüfung vorgelegt werden, werden vertraulich behandelt.

Die Kommission oder die Agentur kann darüber hinaus eine Zwischen- oder Schlussbewertung der Ergebnisse der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms zur Beantwortung der Frage vornehmen, ob die Ziele, darunter im Umweltschutz, erreicht wurden.

Kontrollen, Prüfungen oder Bewertungen der Kommission oder der Agentur können entweder direkt von eigenem Personal der Kommission oder der Agentur oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen können während der Durchführung der Vereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel 3 genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Das Kontroll-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Kommission oder der Agentur eingegangen ist.

Wird die Prüfung bei einer verbundenen Einrichtung oder einer Durchführungsstelle durchgeführt, muss der betreffende Begünstigte die verbundene Einrichtung oder die Durchführungsstelle informieren.

II.27.2 Aufbewahrungspflicht

Die Begünstigten bewahren die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und

Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf; dies gilt auch für nach innerstaatlichem Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bedingungen eingehalten werden.

Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel 3 genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Die Begünstigten bewahren die Unterlagen in diesen Fällen so lange auf, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

II.27.3 Informationspflicht

Wird vor Zahlung des Restbetrags eine Kontrolle, Prüfung oder Bewertung eingeleitet, legen die Begünstigten alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vor, die die Kommission oder die Agentur oder eine von ihr bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert.

Kommt ein Begünstigter seinen Pflichten aus Unterabsätzen 1 nicht nach, kann die Kommission oder die Agentur

- a) Kosten, die durch die vom Begünstigten vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, die durch die vom Begünstigten vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.4 Kontrollbesuche vor Ort

Bei Kontrollen vor Ort gewähren die Begünstigten den Bediensteten der Kommission oder der Agentur und den von der Kommission oder der Agentur bevollmächtigten externen Personen Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten, an bzw. in denen die Maßnahme durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist, sowie zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.

Sie sorgen dafür, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle ohne Weiteres zugänglich sind und auf Verlangen in geeigneter Form übergeben werden.

Verweigert ein Begünstigter den Zugang zu den Orten, Räumlichkeiten und Informationen nach den Unterabsätzen 1 und 2, kann die Kommission oder die Agentur

- a) Kosten, die durch die vom Begünstigten vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;

- b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, die durch die vom Begünstigten vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.5 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Prüfung getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht („Prüfbericht (Entwurf)“) erstellt. Die Kommission oder die Agentur oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter übermittelt den Bericht an den betreffenden Begünstigten, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen kann. Der endgültige Bericht („Prüfbericht“) wird dem Begünstigten innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt.

II.27.6 Wirkungen der Prüfergebnisse

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfergebnisse kann die Kommission oder die Agentur die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der Zahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder danach gemäß Artikel II.26.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der dem betreffenden Begünstigten auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist.

II.27.7 Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstößen

II.27.7.1 Die Kommission oder die Agentur kann die Prüfungsfeststellungen im Rahmen anderer Finanzhilfen auf diese Finanzhilfe übertragen, sofern

- a) anhand einer Prüfung anderer Finanzhilfen, die ihm von der EU oder Euratom unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, festgestellt wird, dass der Begünstigte systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, die mit erheblichen Auswirkungen auf diese Finanzhilfe verbunden sind, und
- b) der Begünstigte den abschließenden Prüfbericht, in dem die systembedingten oder wiederkehrenden Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen oder Pflichtverstöße festgestellt werden, zusammen mit der Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen innerhalb der in Artikel II.27.1 genannten Frist erhalten hat.

Die Übertragung von Feststellungen kann zu Folgendem führen:

- a) Ablehnung von Kosten als nicht förderfähig;

- b) Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4;
- c) Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge gemäß Artikel II.26;
- d) Aussetzung von Zahlungen gemäß Artikel II.24.5;
- e) Aussetzung der Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel II.15.2;
- f) Kündigung gemäß Artikel II.16.3.

II.27.7.2 Die Kommission oder die Agentur muss dem betreffenden Begünstigten eine förmliche Mitteilung, in der sie ihn über die systembedingten oder wiederkehrenden Fehler und ihre Absicht informiert, diese Prüfungsfeststellungen zu übertragen, und die Liste der betroffenen Finanzhilfen zukommen lassen.

- a) Betreffen die Feststellungen die Förderfähigkeit von Kosten, gilt folgendes Verfahren:

In der förmlichen Mitteilung muss Folgendes angegeben werden:

- i) eine Aufforderung, zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen Stellung zu nehmen;
- ii) eine Aufforderung zur Vorlage von korrigierten Abrechnungen für alle betroffenen Finanzhilfen;
- iii) soweit möglich, der Berichtungssatz für die Extrapolation, den die Kommission oder die Agentur zur Berechnung der Beträge festlegt, die aufgrund der systembedingten oder wiederkehrenden Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen oder Pflichtverstöße abzulehnen sind, wenn der betreffende Begünstigte
 - der Auffassung ist, dass die Vorlage von korrigierten Abrechnungen nicht möglich oder praktikabel ist, oder
 - keine korrigierten Abrechnungen vorlegt.

Der betreffende Begünstigte hat ab Erhalt der förmlichen Mitteilung 60 Kalendertage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben und korrigierte Abrechnungen vorzulegen oder um eine hinreichend begründete alternative Korrekturmethode vorzuschlagen. Diese Frist kann von der Kommission oder der Agentur in begründeten Fällen verlängert werden.

Legt der betreffende Begünstigte korrigierte Abrechnungen vor, die den Feststellungen Rechnung tragen, wird die Kommission oder die Agentur den zu korrigierenden Betrag auf der Grundlage dieser überarbeiteten

Aufstellungen festlegen.

Schlägt der Begünstigte eine alternative Korrekturmethode vor und akzeptiert die Kommission oder die Agentur diese, so muss die Kommission oder die Agentur den betreffenden Begünstigten durch eine förmliche Mitteilung über Folgendes informieren:

- i) dass sie die alternative Methode akzeptiert;
- ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch die Anwendung dieser Methode festgelegt wurden.

Andernfalls muss die Kommission oder die Agentur den betreffenden Begünstigten durch eine förmliche Mitteilung über Folgendes informieren:

- i) dass sie die Stellungnahme oder die vorgeschlagene alternative Methode nicht akzeptiert;
- ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch Anwendung der dem Begünstigten ursprünglich mitgeteilten Extrapolationsmethode festgelegt wurden.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe für den betreffenden Begünstigten, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der vom Begünstigten angegebenen und von der Kommission oder der Agentur genehmigten korrigierten förderfähigen Kosten oder der auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten nach Extrapolation festgelegt wurde, und dem Gesamtbetrag, der dem betreffenden Begünstigten auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung seiner Tätigkeiten gezahlt worden ist;

- b) Betreffen die Feststellungen die nicht ordnungsgemäße Durchführung oder eine sonstige Pflichtverletzung (d. h. falls die nicht förderfähigen Kosten nicht als Grundlage für die Bestimmung des zu korrigierenden Betrags herangezogen werden können), gilt folgendes Verfahren:

Die Kommission oder die Agentur teilt dem betreffenden Begünstigten förmlich mit, welcher pauschale Berichtigungssatz nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf den in Artikel 3 genannten Höchstbetrag der Finanzhilfe oder auf einen Teil davon angewandt werden soll, und fordert den Begünstigten auf, zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen Stellung zu nehmen.

Der betreffende Begünstigte kann innerhalb von 60 Tagen nach Eingang

der Mitteilung dazu Stellung nehmen und einen alternativen Pauschalsatz, der hinreichend zu begründen ist, vorschlagen.

Akzeptiert die Kommission oder die Agentur den vom Begünstigten vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz, teilt sie dies dem Begünstigten förmlich mit und legt den korrigierten Finanzhilfebetrag auf der Grundlage dieses alternativen Pauschalsatzes fest.

Geht keine Stellungnahme des Begünstigten ein oder akzeptiert die Kommission oder die Agentur seine Stellungnahme oder seinen Vorschlag für einen alternativen Pauschalsatz nicht, teilt sie ihm dies förmlich mit und legt den korrigierten Finanzhilfebetrag auf der Grundlage des dem Begünstigten ursprünglich mitgeteilten Pauschalsatzes fest.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe für den betreffenden Begünstigten nach Anwendung des Pauschalsatzes und dem Gesamtbetrag, der dem betreffenden Begünstigten auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist.

II.27.8 Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verfügt zu Kontroll- und Überprüfungs Zwecken über dieselben Rechte wie die Kommission und die Agentur, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten⁶ und gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁷ zudem Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind.

Die Agentur ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellungen des OLAF eine

⁶ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁷ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

Einziehung an. Aufgrund der Feststellungen kann auch nach einzelstaatlichem Recht eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden.

II.27.9 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die Agentur und die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.